ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

260 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:
- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 04.09.2020
Dr.JA/gh

Betrifft: Kundmachung COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 03.09.2020 mit BGBl II 2020/384 erfolgte Kundmachung der o.g. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) informieren.

In § 4 der Verordnung ist als Maßnahme zur Eindämmung der Weiterverbreitung von COVID-19 vorgesehen, dass an jeder Schule durch die Schulleitung ein Krisenteam einzurichten ist. Als Mitglieder des Krisenteams können insbesondere die Schulärztin oder der Schularzt sowie Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungspersonals, IT-Koordination, eine Vertretung des Schulerhalters, allenfalls eine Vertretung des Internatserhalters und eine Vertretung der Erziehungsberechtigten sowie bei Schulen der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden.

Weiters dürfen wir auf die in Anlage A der Verordnung vorgesehenen allgemeinen Hygieneregelungen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie aufmerksam machen, welche das allgemeine Abstandsgebot, Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots und die Atemhygiene betreffen.

In Anlage B der Verordnung sind die Hygieneregelungen zur Vorgangsweise bei COVID-19 Verdachtsfällen angeführt, wonach ein Verdachtsfall unverzüglich in einem eigenen Raum (nicht das Schularztzimmer) abzusondern und unter Wahrung der Hygiene- und Distanzbedingungen bis zum Vorliegen einer Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde, längstens aber bis zum Ende des Schultages der Klasse, der die Schülerin oder der Schüler angehört, zu beaufsichtigen ist.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit dem Ende des Schuljahres 2020/21 außer Kraft.

In der Anlage erhalten Sie die Bundesgesetzblätter mit den Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Anlage

Weihburggasse 10–12, A-1010 Wien, Austria, Tel.: +43 (1) 51406-3000, Fax: 3042 Dw, post@aerztekammer.at, www.aerztekammer.at
DVR: 0057746, IBAN: AT91 1813 0500 0112 0000, BIC: BWFBATW1, Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG, Wien